

# LE-Informationsschreiben 24/2025

## Thema: Information zu Start, Ablauf und Besonderheiten des Stellungnahmeverfahrens 2025 an Qualitätsmanagementbeauftragte und stellv. Qualitätsmanagementbeauftragte sowie Ansprechpartner für bundesbezogene QS-Verfahren

Stand: 15. April 2025; Ansprechperson: Verfahrenssupport

Folge: Bitte behalten Sie den terminlichen Ablauf des Stellungnahmeverfahrens im Auge, installieren Sie wenn nötig eine Urlaubsvertretung und beachten Sie die Hinweise zur Anonymisierung Ihrer Stellungnahmen.

Frist: Start des Stellungnahmeverfahrens 09.06.2025, Ende des initialen Stellungnahmezeitraums: 06.07.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Durchführung des Stellungnahmeverfahrens in den bundesbezogenen QS-Verfahren zum Auswertungsjahr 2025<sup>1</sup> gemäß DeQS-RL Teil 1 § 17, möchten wir Sie über das geplante Vorgehen für die Verfahren QS NET (hier: Nierentransplantationen sowie Pankreas- und Pankreas-Nieren-Transplantationen), QS TX und QS KCHK informieren.

### Ablaufplan Stellungnahmeverfahren 2025:

1. Zum 15.05.2025 berechnet das IQTIG die Ergebnisse der Qualitätsindikatoren und Auffälligkeitskriterien eines jeden Leistungserbringers für das Auswertungsjahr 2025.
2. Ergeben diese Auswertungen keine rechnerischen Auffälligkeiten müssen Sie nichts weiter tun. Ein Stellungnahmeverfahren wird für Sie dann nicht notwendig.

---

<sup>1</sup> Das Auswertungsjahr ist das Jahr, in dem die Auswertungen erstellt werden und i. d. R. das Stellungnahmeverfahren durchgeführt wird. Berichte des Auswertungsjahres 2025 beinhalten Indikator- und Kennzahlresultate auf Basis der QS-Dokumentation des Erfassungsjahres 2024 sowie in einigen Verfahren bei Verwendung von Sozialdaten der Jahre 2021, 2022 und 2023.

3. Ergeben diese Auswertungen hingegen rechnerische Auffälligkeiten, erfolgt eine Depseudonymisierung (Übersetzung Ihres Pseudonyms in ein für das IQTIG zuordenbares Pseudonym) Ihrer Einrichtung im IQTIG.
4. Anschließend beschließt der Unterausschuss Qualitätssicherung des G-BA als Lenkungsgremium über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens.
5. Das IQTIG erstellt unmittelbar nach der Entscheidung über die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens bis zum 02.06.2025 die Anschreiben mit einer Aufforderung für die Registrierung bzw. den Log-In im Stellungnahmeportal, damit Sie am Stellungnahmeverfahren teilnehmen können. Diese Anschreiben erhalten Sie nicht direkt vom IQTIG, sondern über die jeweiligen Datenannahmestellen.
6. Wir bitten Sie, sich nach Erhalt des Anschreibens mit der Aufforderung für die Registrierung bzw. den Log-In umgehend und bis **möglichst zum 06.06.2025** im Stellungnameportal zu registrieren bzw. einzuloggen, damit wir vom IQTIG Sie zum Start des Stellungnahmeverfahrens direkt per Mail-Benachrichtigung kontaktieren können. Dies ist durch die Richtlinienvorgaben andernfalls nicht möglich! Dieses Vorgehen kennen Sie bereits aus dem Strukturierten Dialog nach QSKH-RL oder bereits erfolgten Stellungnahmeverfahren nach DeQS-RL.
7. Das IQTIG stellt den Landesarbeitsgemeinschaften und dem G-BA die jährlichen Rückmeldeberichte zum 30.05.2025 zur Verfügung. Die Rückmeldeberichte werden über die Datenannahmestellen an Sie weitergeleitet. Diese beinhalten die statistischen Auswertungen zu den Indikatorergebnissen zum Auswertungsjahr 2025.
8. Das Stellungnahmeverfahren mit Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme startet vsl. zum 09.06.2025, da nach DeQS-RL § 17 Abs. 2 S. 2 „Das Stellungnahmeverfahren [...] ohne Zeitverzug durchgeführt werden [soll].“ Die Frist zur Einreichung einer datenschutzkonformen Stellungnahme zum Auswertungsjahr 2025 wird sich in diesem Jahr über einen Zeitraum von 4 Wochen erstrecken. Eine Fristverlängerung ist grundsätzlich nicht vorgesehen und kann nur in vereinzelten begründeten Ausnahmefällen durch das IQTIG gewährt werden. Richten Sie daher, falls nicht bereits geschehen, bitte Vertretungslösungen auf fachlicher als auch administrativer Ebene für den gesamten Zeitraum des Stellungnahmeverfahrens ein.  
Die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen werden anschließend gemeinsam mit den Bundesfachkommissionen der jeweiligen QS-Verfahren und -module analysiert. In mehreren Sitzungen wird über die Bewertung der rechnerisch auffälligen Ergebnisse und die Durchführung von weiteren Qualitätssicherungsmaßnahmen beraten.
9. Bis zum Abschluss des STNV am 31.10.2025 können weitere schriftliche Rückmeldungen notwendig sein. Ebenso können bereits kollegiale Gespräche oder Begehungen in diesem Zeitraum initiiert werden, sodass über den gesamten Zeitraum eine organisatorische und fachliche Verfügbarkeit auch auf Ihrer Seite gewährleistet werden sollte.

Wir bitten zu beachten, dass aufgrund des komplexen Ablaufs und dahinterliegender multipler Prozessschritte des Stellungnahmeverfahrens einige Bewertungen eventuell erst nach dem 31.10.2025 abgeschlossen werden können und auch im Anschluss weitere Maßnahmen notwendig sein können.

### **Hinweise zur Anonymisierung von Stellungnahmen:**

Explizit und wie gewohnt möchten wir bereits hier auf die erforderliche Einhaltung der Anonymisierung von personen- und einrichtungsidentifizierenden Informationen hinweisen. Hierzu zählen neben potentiell patientenidentifizierenden Informationen auch solche, die Ihr eigenes Haus sowie Ihre Mitarbeitenden oder Dritte (z.B. Zuweisende) identifizieren könnten. Dies sind z.B., aber **nicht abschließend**: Klarnamen, Initialen, Namens-Abkürzungen, Geburtsdaten, Geburtsorte, Standorte, Unterschriften, Logos, Städtenamen (soweit dadurch ein Leistungserbringer indirekt identifizierbar wird). Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf das IQTIG keine Stellungnahmen mit Anonymisierungsverstößen annehmen oder speichern. Das IQTIG prüft Ihre Stellungnahme und ggf. angeforderte zugehörige Anhänge nach Erhalt innerhalb von 7 Tagen auf Anonymisierungsverstöße. Sollte ein Anonymisierungsverstoß identifiziert werden, kann Ihnen nur **einmalig eine Korrekturfrist** von 7 Tagen eingeräumt werden. Sollten Sie innerhalb dieser Korrekturfrist keine korrigierten Dokumente einreichen oder nach einmaliger Korrektur weiterhin Anonymisierungsverstöße enthalten sein, muss das IQTIG Ihre Stellungnahme zurückweisen und darf sie nicht verwenden. Daraus resultiert entsprechend eine Bewertung als qualitativ auffällig. Bitte beachten Sie, dass das IQTIG bei seiner Prüfung bereits bei Erkennen des **ersten Anonymisierungsverstößes** eine entsprechende Rückmeldung an Sie gibt. Das IQTIG wird darauf hinweisen an welcher Stelle (schriftliche Stellungnahme oder Anhang) dieser Verstoß entdeckt wurde. Es erfolgt also keine weitere Prüfung der kompletten Stellungnahme. Daher sollte nach entsprechender Rückmeldung des IQTIG die **gesamte Stellungnahme noch einmal Ihrerseits geprüft werden**.

Wie bereits im Auswertungsjahr 2024 umgesetzt, muss das IQTIG auch im Auswertungsjahr 2025 *bei Eigenanonymisierung oder Entanonymisierung Ihrer Mitarbeitenden konsequent* vorgehen, um die entsprechenden Datenschutzerfordernisse sicherstellen zu können.

Bei weiteren Fragen zum Ablauf **vor** Beginn des Stellungnahmeverfahrens, können Sie sich gerne über den IQTIG-Verfahrenssupport an uns wenden.

Sollten Sie **während** des Stellungnahmeverfahrens Fragen zum Stellungnahmeverfahren bzw. rechnerisch auffälligen Ergebnissen haben, nutzen Sie bitte die **Nachrichtenfunktion innerhalb des Stellungnahmeportals**.

Mit freundlichen Grüßen

Team Verfahrenssupport